



EINGEGANGEN

20. Aug. 2018

Erl.....

## Entscheidung des Gerichtspräsidenten vom 16. August 2018

Ehegatten

Gegenstand

Eheschutz

### 30. Erteilung der Erlaubnis betreffend Impfung

30.1. Der Ehemann beantragt auf Seite 4 der Eingabe vom 7. Juni 2018, dass es ihm zu erlauben sei, die Kinder Nelio, Noah und Nino gemäss den Richtlinien des BAG impfen zu lassen. Er führt aus, dass es dringend einer richterlichen Anordnung bedürfe, damit die Kinder entgegen der Haltung der Ehefrau gemäss den allgemeinen Empfehlungen des BAG geimpft werden können. Es könne nicht sein, dass Verschwörungstheorien das Wohl der Kinder der Parteien aber auch das Wohl anderer Kinder gefährden würden.

30.2. Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB haben die Eltern als Träger der elterlichen Sorge alle das Kind betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Keinem Elternteil kommt bei Uneinigkeit ein Stichentscheid oder sonst wie ein Vorrang bei der Entscheidungsfindung zu. Um Obstruktionen zu verhindern und als Ausnahme zu Abs. 1 von Art. 301 kann nach Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB derjenige Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist. Zudem ist behördlich einzuschreiten, wenn der Dissens unter den Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet. Es sind in jenem Fall Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen. Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes ge-

fährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Eine solche Gefährdung liegt nicht bereits dann vor, wenn sich die Eltern nicht einig sind. Das Kindeswohl ist erst beeinträchtigt, wenn das Ausbleiben einer Entscheidung für das Kind tatsächlich nachteilige Folgen hat. Im Rahmen eines laufenden gerichtlichen familienrechtlichen Verfahrens ist gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB das Gericht für die Anordnung solcher geeigneter Massnahmen zuständig. In allen anderen Fällen, also sofern kein Fall nach Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 307 ff. ZGB vorliegt, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein besonderes Verfahren für die Konfliktlösung bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge einzurichten (siehe zum Ganzen FamKomm Scheidung-BÜCHLER/CLAUSEN, 3. Aufl., 2017, Art. 301 ZGB).

30.3. Die Frage einer Impfung als medizinischer Eingriff stellt keine alltägliche, sondern eine grundlegende Entscheidung dar, worüber die Eltern und in casu die Parteien als Inhaber der elterlichen Sorge gemeinsam zu befinden haben. Befürworten nicht beide Eltern die Impfung, bleibt es bei der Nicht-Impfung der Kinder. Gemäss dem Schweizerischen Impfplan, welcher von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Swissmedic regelmässig überarbeitet wird, werden diverse Impfungen empfohlen. Es ist jedoch letztlich jeder Person selbst überlassen, ob eine Impfung erfolgt oder nicht. Es besteht kein Impfzwang.

30.4. Damit eine Kindesschutzmassnahme nach Art. 307 ZGB getroffen werden könnte, müsste die Nicht-Impfung das Kindeswohl gefährden. Wäre dem so, so käme dies einem Impfzwang gleich. Denn ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist rein objektiv zu betrachten. Das heisst, die KESB bzw. das Gericht hat Kindesschutzmassnahmen zu treffen, wenn eine Gefährdung gegeben ist und die Eltern unfähig oder nicht Willens sind, diese abzuwenden. Würde die Nichtimpfung von Kindern nun eine Kindeswohlgefährdung darstellen, müsste für alle Kinder Schutzmassnahmen getroffen werden, was zu einem Impfobligatorium führen würde. Ein solches besteht jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, nicht (siehe ausführlich auch Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 28. März 2018, III 2018 8).

30.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nicht-Impfung keine Kindeswohlgefährdung darstellt, weshalb keine Massnahmen nach Art. 307 ff. ZGB zu treffen sind. Der Antrag des Ehemannes betreffend Erteilung der Erlaubnis, die Kinder Nelio, Noah und Nino gemäss den Richtlinien des BAG impfen zu lassen, wird daher abgewiesen.